

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 05.12.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.2	Bezeichnung der Vorlage: Aktueller Stand zu den Straßenausbaubeiträgen und der zugehörigen Satzung der Stadt Wegberg		Datum: 09.12.2022
Vorlage-Nr: VO/0246/22			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 07.09.2021 wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL) die Vorlage VO/0220/21 (siehe Anlage 1) vorgestellt. Tenor dieser Vorlage war es, einen Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen zu veranlassen.

Zum Hintergrund:

Die derzeit gültige Satzung über die Erhebung der Straßenausbaubeiträge der Stadt Wegberg ist aus dem Jahr 1993. Eine Anpassung der darin feststehenden Beitragssätze (Anteil der auf den Anlieger entfällt) entspricht schon lange nicht mehr denen, die durch die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes als Empfehlungen aufgestellt wurden. In nahezu allen möglichen Beitragssätzen liegt die Stadt Wegberg unterhalb des mindestens annehmbaren Beitragssatzes der Mustersatzung. Eine Änderung ist aufgrund der finanziellen Situation der Stadt und aufgrund der Anpassung einiger Formulierungen an den derzeitigen Rechtsstand zwingend notwendig.

Seit mehreren Jahren wird in allen Bundesländern über eine Reformation des Straßenausbaubeitragsrechtes diskutiert. Einige Länder darunter Bayern und Schleswig-Holstein haben diese Beiträge bereits abgeschafft.

In Nordrhein-Westfalen hat man durch die Aufnahme des § 8a in das KAG NRW zum 01.01.2020 den Weg der „Modernisierung“ betreten. Durch eine landesweite Förderrichtlinie sollten zunächst die Beiträge, die auf den einzelnen Bürger entfallen würden, „halbiert“ werden. Diese Förderrichtlinie vom 23. März 2020 wurde am 03. April 2020 im Ministerialblatt NRW veröffentlicht und trat rückwirkend zum 02. Januar 2020 in Kraft (MBI.NRW. Ausgabe 2020 Nr. 8 Seite 167 bis 214).

In der Sitzung des WBVL am 25.08.2020 wurde die Verwaltung vom Ausschuss beauftragt, einen Entwurf zu den erforderlichen Satzungsänderungen zu erstellen (Erhöhung der Anteilssätze der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand). Dieser Beschluss wurde mit der Vorlage vom 07.09.2021 umgesetzt. Der neue Satzungsentwurf sah vor, die Beitragssätze auf den maximal möglichen Anteilssatz

nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes (Stand 2020, veröffentlicht 22.02.2021) [Anlage 2] anzuheben.

Zum damaligen Zeitpunkt bedeutete dies, dass jeder Anlieger nur die Hälfte des auf ihn entfallenden Beitrages zahlen muss, da die andere Hälfte vom Land erstattet werden würde. Allerdings führt die Anhebung der Anteilssätze (Bsp. bei Anliegerstraßen von 50% auf 80%) insgesamt gesehen, zu einer Mehrbelastung des Anliegers und widerspricht somit dem Bestreben der „Halbierung“ der Straßenausbaubeiträge der Landesregierung. Der WBVL beschloss, der Satzung nicht zuzustimmen und einen neuen Satzungsentwurf durch einen neu zu bildenden Arbeitskreis aufstellen zu lassen. Der Arbeitskreis ist bislang jedoch nicht zusammengetroffen.

Per Runderlass vom 03. Mai 2022 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurde die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) (MBI. NRW Ausgabe 2022 Nr. 21 v. 11.05.2022 Seite 375 bis 394) verkündet.

Diese neue Richtlinie sieht nicht nur eine 50%-ige Übernahme der Beiträge, sondern eine Übernahme der gesamten auf die Anlieger entfallenen Kosten vor. Diese Förderrichtlinie trat am 12.05.2022 in Kraft und wird voraussichtlich am 31.12.2026 enden. Ein maximales Förderbudget wie in vorangegangenen Richtlinien ist diesmal nicht zu entnehmen.

Diese Variante führt dazu, dass der Anlieger als beitragspflichtige Person keinerlei Kosten der Maßnahme zu tragen hat.

Allgemeines:

Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes mit Stand 2020

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes bildet die Grundlage für die Erstellung der Neufassung der Satzung für Beitragsverfahren der Stadt Wegberg [Anlage 2]. In dieser ist eine Tabelle mit Empfehlungen zu den möglichen Beitragssätzen enthalten.

Der maximal zu verlangende Beitragssatz richtet sich zum einen nach den Vorgaben aus dem Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches (BauGB), zum anderen aber auch nach den Vorteilen die der öffentlichen Hand zugesprochen werden können.

Beispiel:

Eine Fahrbahnerneuerung einer Anliegerstraße kann mit einem Beitragssatz von maximal 80 % abgerechnet werden. Dieser Beitragssatz bezieht unter anderem die Regelung des Erschließungsbeitrages mit ein. Im BauGB dürfen maximal 90 % der erstmaligen Herstellungskosten einer Erschließungsanlage auf den Beitragspflichtigen umgelegt werden. Folglich kann bei einer Erneuerung dieser Erschließungsanlage nicht mehr als 90 %, tendenziell sogar weniger, der Kosten auf den Beitragspflichtigen entfallen dürfen.

Weiterhin werden Vorteile der öffentlichen Hand einbezogen. So werden Anliegerstraßen zwar zu einem überwiegenden Teil durch die Anlieger genutzt, allerdings hat beispielsweise die Abfallentsorgung oder der städtische

Baubetriebshof Zugriff auf die Nutzung dieser Straße. Es verbleibt also auch immer ein Vorteil bei der öffentlichen Hand.

Daher wird in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds ein maximaler Anteilssatz von 80 % für eine Fahrbahnerneuerung einer Anliegerstraße vorgeschlagen.

Da die aktuellste Mustersatzung aus dem Jahr 2020 stammt, wird seitens der Verwaltung noch geprüft, ob zukünftig eine Anpassung der Anteilssätze durch den Städte- und Gemeindebund zu erwarten ist. Aufgrund der oben aufgeführten Begründungen kann aber davon ausgegangen werden, dass zunächst keine weitere Änderung der Mustersatzung erfolgen wird.

Aussichten:

Laut einem Artikel der Rheinischen Post von Maximilian Plück (Ausgabe vom 22.11.2022) geht aus einem aktuellen, der Landesregierung vorliegenden, Rechtsgutachten hervor, dass eine komplette Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht durchgeführt werden kann. In diesem Gutachten werden drei Varianten genannt und keine dieser Varianten gibt den potentiell Beitragspflichtigen die Sicherheit, nicht doch an den Kosten des Straßenausbaus beteiligt zu werden.

1. Variante: Ermessen der Kommune

Den Kommunen ist es freigestellt, ob die Grundstückseigentümer an den Kosten für den Ausbau der Straße beteiligt werden oder nicht.

2. Variante: Übernahme durch das Land

Das Land kommt für die Kostenanteile der Grundstückseigentümer auf und übernimmt die Beiträge zum Straßenausbau. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit dem Land

3. Variante: Förderrichtlinie auf gesetzlicher Grundlage

Dies ist die aktuell angewandte Variante. Die Landesregierung verpflichtet sich, die Ausbaubeiträge vollständig oder teilweise zu erstatten. Durch eine Änderung im KAG würde diese Variante auch gesetzlich verankert werden.

Zur 1. Variante: Aufgrund der aktuell angespannten Haushaltsituationen in einem großen Teil der NRW-Kommunen wird diese Variante höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen, zumal auch das Haushaltsrecht dem entgegensteht. Die Finanzierung des kommunalen Haushaltes hat zu allererst über Gebühren und Beiträge und dann erst über Steuern zu erfolgen (§ 77 Absatz 2 und 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW]).

Zur 2. und 3. Variante: Beide Varianten können die Beitragspflichtigen entlasten. Bei beiden Varianten ist die Finanzierung die das Land bewerkstelligen muss, unklar. Außerdem bietet die zweite Variante das Problem, dass sollte die politische Stimmung in der Landesregierung wechseln, gegebenenfalls erneut Straßenausbaubeiträge fällig werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wegberg nimmt Kenntnis.

Kosten und Finanzierung:

Eine zeitnahe Anpassung der Beitragssätze ist aus der heutigen Sicht unvermeidbar.

Auch wenn die Förderrichtlinie von einem Abbau des Verwaltungsaufwandes spricht, ist dieser nach wie vor hoch. Das Abrechnungsverfahren muss anliegergenau durchgeführt werden und Bescheide erlassen werden, um eine Förderfähigkeit zu erzeugen. Hiernach muss ein Antrag bei der NRW.Bank gestellt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Eine Vorabfinanzierung des Straßenausbaus muss seitens der Verwaltung erfolgen. Die Vorschriften der KomHVO und der GO NRW sind entsprechend zu wahren.

Alternativen:

Eine Abrechnung der Straßenausbaumaßnahme erfolgt erst nach Inkrafttreten der sachlichen Beitragspflicht. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Fertigstellung der Baumaßnahme, in den meisten Fällen das Abbauen der letzten Sperrelemente oder Markierungsarbeiten.

Maßgebend für die Beitragsermittlung ist die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen.

Werden Maßnahmen durchgeführt, die vor der Gültigkeit einer aktualisierten Satzung eine sachliche Beitragspflicht auslösen, so müssen diese mit den alten Anteilssätzen abgerechnet werden. Eine 100%-ige Förderung der dann geltenden Anteilssätze [Anlage 2] erfolgt dennoch. Hierdurch würden Fördermöglichkeiten nicht in Gänze ausgeschöpft werden können.

Konkret stehen in den kommenden Monaten Straßenbeleuchtungssanierungen an, die über Straßenausbaubeiträge finanziert werden können.

Anlage/n:

Anlage 1: VO/0220/21 aus der WBVL Sitzung vom 07.09.2021

Anlage 2: Vergleich der Anteilssätze zwischen Mustersatzung, aktueller Satzung und potenzieller neuer Satzung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Giesche	Sachbearbeiter	Gez. Kühlen	Stadtkämmerin
Gez. Leyens	Stv. FBL 302	Gez. Wilkens-Mathar	RPA
Gez. Thies	Techn. Beigeordn.		

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 04.11.2022	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt		Bezeichnung der Vorlage: Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Beiträge nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen"		Datum:
Vorlage-Nr: VO/0215/22				Bürgermeister:
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	22.11.2022	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften (WBVL)		
Ö	20.12.2022	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Diese Vorlage nimmt Bezug auf die Vorlage VO/0220/21 „Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen“ (Sitzung WBVL vom 07.09.2021).

Zur Anpassung der Anteilssätze am beitragsfähigen Aufwand für die beitragspflichten Anlieger hatte der Fachausschuss keine Entscheidung getroffen. Aufgrund weiteren Beratungsbedarfs sollte ein Arbeitskreis gegründet werden. In der Folgezeit zeichnete sich eine weitere Änderung im Beitragsrecht ab, sodass ein Arbeitskreis nicht tagte.

Neben der Forderung aus den Beschlüssen zum Haushaltssicherungskonzept zur Erhöhung der Anteilssätze war Gegenstand der Vorlage die Förderung des Landes in Höhe von 50 % der satzungsgemäßen Beiträge als Zuweisung an die Stadt (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge). Damit werden die Beiträge der Anlieger halbiert. Mit Runderlass vom 03.05.2022 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung wurde die Förderung auf 100 % angehoben, wodurch eine finanzielle Beteiligung der Anlieger (für die Dauer der Landesförderung) entfällt.

Eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes zur Abschaffung der Beiträge ist noch nicht erfolgt. In der Praxis ist das komplette Beitragsverfahren für jeden Anlieger durchzuführen und im zu erlassenden Beitragsbescheid darauf hinzuweisen, dass der festgesetzte Beitrag in voller Höhe durch eine Fördermaßnahme des Landes an die Stadt überwiesen wird.

Der Vorlagentext zu VO/0220/21 ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften empfiehlt dem Rat folgende Satzungsneufassung zu beschließen:

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen
der Stadt Wegberg
vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen sowie
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen,
- b) Gehwegen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständigen Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

- 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze und
- 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt und der beitragspflichtigen Person am Aufwand

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- 1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit oder
- 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke

entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von der beitragspflichtigen Person zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der beitragspflichtigen Person am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen wird wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	Anrechenbare Beiten		Anteil der beitragspflichtigen Personen
	in Kern, Gewerbe- und Industrie-gebieten	in übrigen Gebieten	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 v.H.
i) Radweg einschl. Sicherheits-streifen	je 2,40 m	—	80 v.H.
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
j) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	—	—	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	—	—	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	—	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	—	—	80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der beitragspflichtigen Person 60 vom Hundert (v.H.), die anrechenbare Breite wird mit vier Metern festgesetzt. Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 Meter, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Absatz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der

beitragspflichtigen Person am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

5. Fußgängergeschäftstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,

1. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Abschnitt 4 der Straßenverkehrs-Ordnung,

2. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der beitragspflichtigen Person offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der beitragspflichtigen Person.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

1. die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie, wobei Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt bleiben, und
2. soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 Metern dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Nummer 1 oder 2, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit

1. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
2. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
3. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
4. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen und
5. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.

(2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf-oder abgerundet werden.
4. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen und
- b) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

2. Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), falls diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

§ 8

Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der beitragspflichtigen Person ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für:

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung und
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 1. endgültigen Herstellung der Anlage,
 2. endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 oder
 3. Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige Person

- (1) Beitragspflichtige Person ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14

Entscheidung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen.

§ 15

Übergangsregelung

Für Anlagen, für die eine Beitragspflicht nach dem Kommunalabgabengesetz aufgrund einer früheren Satzung entstanden ist, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gegolten hat, werden die Beiträge nach der früheren Satzung erhoben.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Wegberg vom 18. Mai 1993 außer Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Alternativen:

Anlage/n:

Anlage 1 – Mustersatzung mit Empfehlungen zum Anteil der Beitragspflichtigen

Anlage 2 – Satzung KAG – Synopse

Anlage 3 - Tabelle A – Entwurf der Neufassung

Anlage 4 – Tabelle B – aktueller Satzungstext

Anlage 5 – VO/0220/21

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Giesche	FB 302	Weißelbaum	Dez. II
Kamps	FB 302		
Gaspers	FBL 302		
Thies	Techn. Beig.		

Vergleich der Anteilssätze zwischen Mustersatzung, aktueller Satzung und neuer Satzung

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen		
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	übrige Gebiete	Mustersatzung (Empfehlung)	aktuelle Satzung	neue Satzung
1. Anliegerstraßen					
a)Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	Nicht vorgesehen	60 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.	60 v.H.	80 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.	60 v.H.	80 v.H.
e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
f)unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 - 70 v.H.	60 v. H.	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	nicht vorgesehen	50 v. H.	entfällt
2. Haupteerschließungsstraßen					
a)Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.	30 v.H.	60 v.H.
b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.	30 v.H.	60 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	30 v.H.	80 v.H.
f)unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	50 v. H.	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	nicht vorgesehen	40 v. H.	entfällt

ANLAGE 2

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen		
	in Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	übrige Gebiete	Mustersatzung (Empfehlung)	aktuelle Satzung	neue Satzung
3. Hauptverkehrsstraßen					
a)Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.	10 v.H.	40 v.H.
b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.	10 v.H.	40 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
d)Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.	50 v.H.	80 v.H.
e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	10 v.H.	80 v.H.
f)unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	50 v. H.	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	nicht vorgesehen	30 v. H.	entfällt
4. Hauptgeschäftsstraßen					
a)Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.	40 v.H.	70 v.H.
b)Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.	40 v.H.	70 v.H.
c)Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.	60 v.H.	80 v.H.
d)Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.	60 v.H.	80 v.H.
e)Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.	40 v.H.	80 v.H.
f)unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.	60 v. H.	70 v.H.
g) komb. Rad-/Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	nicht vorgesehen	50 v. H.	entfällt